

VERORDNUNG ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE

Der Gemeinderat von Nidau,
gestützt auf Art. 60 des Volksschulgesetzes (VSG)¹ und Art. 15 des Organisationsreglements der Volksschule Nidau vom 4. August 1993,
beschliesst:

Zweck / Geltungsbe-
reich

Art. 1 ¹ Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Stadt Nidau Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

² Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

³ Die Stadt Nidau prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Persönliche Verhältnis-
se

Art. 2 Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Finanzielle Verhältnis-
se

Art. 3 Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und 10 % des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Ermittlung des Ein-
kommens und Vermö-
gens

Art. 4 Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmt sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Massgebende Behand-
lungskosten

Art. 5 ¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a versäumte Sitzungen;
- b Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d Ausfüllen von Formularen zuhanden der UVG, KVG, etc.

¹ vom 19. März 1992 BSG 432.210

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Grenzwerte

Art. 6 ¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 5) von weniger als CHF 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Schuljahr und Kind tragen die Eltern einen Selbstbehalt von CHF 100.00.

³ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal CHF 1'000.00 pro Schuljahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Geltendmachung des Beitrages

Art. 7 ¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung.

² Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz².

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages.

⁴ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag und der Leistungsabrechnung der Krankenkasse (Versicherung) eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Stadt Nidau einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Beitragsberechnung

Art. 8 ¹ Der Beitrag der Stadt Nidau an die Behandlungskosten wird abgestuft nach steuerbarem Einkommen und der Kinderzahl.

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgehalten.

Inkrafttreten

Art. 9 ¹ Diese Verordnung inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. Mai 2003 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Floskeln

² BSG 661.11

Schulzahnpflegeverordnung - Anhang 1

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.